Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

vom 15.12.2021 (Stand 01.01.2023)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV);

eingesehen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

auf Antrag des für die Sicherheit zuständigen Departements,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachfolgend: DSUS), erhebt die Gebühren und Kosten gemäss der nachstehenden Artikel 2 bis 13 im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

[2] Die Stempelsteuern werden zusätzlich erhoben.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1 Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

Art. 2 Lernfahrausweis

[1] Lernfahrausweis:

a)	Erstellen eines Lernfahrausweises	Fr. 40
b)	Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Lernfahrausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen Ersatz erforderlich machen	Fr. 30

Art. 3 Führerprüfungen

[1] Führerprüfungen:

a)	Bewilligung zur Prüfung oder zu einer Kontrollfahrt	Fr. 10
b)	Ausstellen einer neuen Bewilligung nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die den Ersatz erforderlich machen	Fr. 10
c)	theoretische Basisprüfung	Fr. 30
d) *	zusätzliche theoretische Prüfungen für die Kategorien C oder D oder die Unterkategorien C1 oder D1	Fr. 30
e) *	Prüfung über die Zusatztheorie, welche zum Erstellen der Bewilligung für gewerbsmässige Personenbeförderung für Inhaber der Führerausweiskategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F gefordert wird	Fr. 30
f)	individuelle Theorieprüfung auf Gesuch hin	Fr. 90
g)	praktische Prüfung:	
	1. Kategorie A, Unterkategorie A1	Fr. 80
	2. Kategorien B, BE, DE, Unterkategorien, B1, C1E, D1E und Spezial-kategorie F	Fr. 90
	3. Kategorie C, CE, Unterkategorie C1, D1	Fr. 135
	4. Kategorie D	Fr. 180

5. zusätzliche praktische Prüfung, welche zum Erstellen der Bewilligung für gewerbsmässige Transporte für Inhaber der Führerausweiskategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F gefordert wird — Fr. 90

h) * Theorieprüfung CZV — Fr. 60

i) besondere Prüfungen: für nachfolgende besondere Prüfungen, die von der Behörde angeordnet werden, wird eine Gebühr zwischen Fr. 30 und Fr. 180 je nach Umfang der Leistung erhoben, wenn die Gebühr dafür nicht in diesem Reglement vorgesehen ist: erneute theoretische und/oder praktische Prüfung, Kontrollfahrt, praktische Führerprüfung mit einem an eine Behinderung angepassten Fahrzeug, Fahreignungstest, praktische Führerprüfung der Kategorien G oder M, jede andere besondere Prüfung;

j) theoretische, praktische oder besondere Prüfung, für die keine Abmeldung 7 Werktage vor dem vorgesehenen Datum erfolgte: für die gewünschte oder angeordnete Prüfung vorgesehene Gebühr;

k) fristgerechte Annullierung einer praktischen Prüfung — Fr. 20

l) Bewilligung für eine theoretische oder praktische Führerprüfung in einem anderen Kanton — Fr. 30

m) * Konsultation des Resultats einer Theorieprüfung — Fr. 30 bis 250

Art. 4 Führerausweis und Bewilligungen

[1] Führerausweis und Bewilligungen:

a) Erstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) — Fr. 50

b) Ausstellen eines FAK-Duplikats nach Verlust, Diebstahl oder Beschädigung — Fr. 40

c) Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises im Umtausch gegen einen ausländischen Ausweis — Fr. 120

d) Ausstellen eines internationalen Führerausweises — Fr. 40

e) Ausstellen eines Führerausweises oder einer Bewilligung nach einem Ausweisentzug mit unterschiedlicher Dauer — Fr. 50

f) Ausstellen eines Fähigkeitsausweises (Ausweis 95) Fr. 35

2 Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr

Art. 5 Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen

[1] Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen:

a) individuelle Kontrolle vor der erstmaligen Immatrikulation eines für die Schweiz abgenommenen Fahrzeugs und nachfolgende periodische Kontrollen:

1. leichte Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t, einschliesslich Fahrzeuge zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge Fr. 60
2. Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t Fr. 50
3. * schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t, aber kleiner oder gleich 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht bis und mit 19,50 t; Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t Fr. 100
4. * schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 19,50 t; Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t Fr. 120
5. Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge; Anhänger für Motorräder und drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge Fr. 50

b) individuelle Kontrolle eines nicht oder teilweise abgenommenen Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs nach einem einzigen Umbau oder einer einzigen Änderung:

1.	leichte Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t, einschliesslich Fahrzeuge zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 120
2.	Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t	Fr. 100
3. *	schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t, aber kleiner oder gleich 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht bis und mit 19,50 t; Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t	Fr. 200
4. *	schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 19,50 t	Fr. 240
5.	Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge	Fr. 100

c) Kontrolle der Anhängervorrichtung:

1.	leichte Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 30
2.	schwere Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 60

3. Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge — Fr. 30

d) Nachkontrolle für Motorfahrzeuge

1. Nachkontrolle für Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht kleiner oder gleich 3,50 t beträgt — Fr. 30 bis 60

2. * Nachkontrolle für Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet — Fr. 50 bis 120

e) Kontrolle von Spezialfahrzeugen und besondere Arbeiten (Studium des Dossiers, mehrere Umbauten oder Änderungen, Messungen der Lärm- und Abgasemissionen, Eichen des Zählers, Tests unter Belastung, usw.): nach Zeitaufwand;

f) Kontrolle, für die 3 Werktage vor dem abgemachten Datum keine Abmeldung erfolgte: Gebühr der vorgesehenen Kontrolle;

g) fristgemässe Annullierung einer vom Halter verlangten technischen Kontrolle — Fr. 20

h) Vorbereitung des Dossiers für importierte oder abgeänderte Fahrzeuge — Fr. 25 bis 100

i) Änderung eines bewiligten Fahrzeuggewichts — Fr. 40

Art. 6 Fahrzeugausweis

[1] Fahrzeugausweis:

a) Erstellen eines Fahrzeugausweises — Fr. 50

b) Erstellen eines Ersatzausweises — Fr. 50

c) Erstellen eines Tagesausweises (ohne Haftpflichtversicherung) pro 24 Stunden — Fr. 30

d) Kollektiv-Fahrzeugausweis:

1. Erstellen eines Kollektiv-Fahrzeugausweises — Fr. 50

2. Ermittlungen zur Erstellung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises und für Händlerschilder — Fr. 250

e) Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen Ersatz erforderlich machen — Fr. 30

Art. 7 Sonderbewilligungen

[1] Sonderbewilligungen:

a) Ausstellen einer Bewilligung zur Benützung öffentlicher Strassen auf einem bestimmten, kurzen Abschnitt mit Fahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Schilder (pro Fahrzeug für die Dauer der Bewilligung):

1.	Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t	Fr. 60
2.	Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t, aber maximal 18 t	Fr. 120
3.	Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht grösser als 18 t	Fr. 250
4.	Ermittlungen zur Erstellung einer Bewilligung nach Buchstabe a und Kontrolle der Fahrzeugsicherheit: nach Zeitaufwand;	

b)	Ausstellen einer Nachtfahrbewilligung oder einer Fahrbewilligung für Sonn- und Feiertage (je nach Gültigkeitsdauer und pro Fahrzeug)	Fr. 30 bis 200
c)	Ausstellen einer Ausnahmebewilligung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (pro Fahrzeug)	Fr. 50
d)	Ausstellen einer Bewilligung zur Personenbeförderung mit Lastwagen der Kategorien C und C1 (pro Fahrzeug)	Fr. 50
e)	Ausstellen von anderen Sonderbewilligungen (je nach Art und Gültigkeitsdauer)	Fr. 80 bis 150

Art. 8 Kontrollschilder

[1] Kontrollschilder:

a)	Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorwagen und Spezialfahrzeuge (das Paar)	Fr. 40
b)	Fahrzeuge mit einem einzigen Kontrollschild (Motorräder, Anhänger, Fahrradträger, usw.)	Fr. 30
c)	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 20
d)	Provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge	Fr. 60
e)	Provisorisch immatrikulierte Motorräder	Fr. 40

f) Die DSUS versteigert auf seiner Internetseite Kontrollschildnummern von besonderem Interesse. Es gelten folgende Mindestgebote:

1.	Motorfahrzeuge:	
1.1.	Nummern mit 1 Ziffer	Fr. 10'000

1.2.	Nummern mit 2 Ziffern	Fr. 5'000
1.3.	Nummern mit 3 Ziffern	Fr. 3'000
1.4.	Nummern mit 4 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 1'500
1.5	Nummern mit 5 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 250
1.6	Nummern mit 6 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 100
2.	Motorräder:	
2.1.	Nummern mit 1 Ziffer	Fr. 5'000
2.2.	Nummern mit 2 Ziffern	Fr. 3'000
2.3.	Nummern mit 3 Ziffern	Fr. 1'500
2.4.	Nummern mit 4 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 250
2.5	Nummern mit 5 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 100

g) Zusatzgebühr für Kontrollschilder nach Wahl des Halters, wenn die Nummer nicht für die Versteigerung vorgesehen ist:

1.	Motorfahrzeuge:	
1.1.	Nummern mit 4 Ziffern	Fr. 1'500
1.2.	Nummern mit 5 Ziffern	Fr. 250
1.3.	Nummern mit 6 Ziffern	Fr. 100
2.	Motorräder:	
2.1.	Nummern mit 4 Ziffern	Fr. 250
2.2.	Nummern mit 5 Ziffern	Fr. 100
3.	Landwirtschaftliche Fahrzeuge:	
3.1.	Nummern mit 1 Ziffer	Fr. 5'000
3.2.	Nummern mit 2 Ziffern	Fr. 3'000
3.3.	Nummern mit 3 Ziffern	Fr. 1'500
3.4.	Nummern mit 4 Ziffern	Fr. 250
3.5.	Nummern mit 5 Ziffern	Fr. 100

h)	Rücknahme durch den gleichen Halter nach Annullation, Verlust oder Diebstahl der Schilder	Fr. 80
i)	Kaution für Kontrollschilder von Motorfahrzeugen mit einem Tagesausweis	Fr. 100

j)	Kaution für Kontrollschilder von Motorrädern und Anhängern mit einem Tagesausweis	Fr. 50

Art. 9 Besondere Bestimmungen für Motorfahrräder

[1] Besondere Bestimmungen für Motorfahrräder:

a)	Erstellen eines Fahrzeugausweises	Fr. 20
b)	Schild für Motorfahrrad	Fr. 4
c)	Vignette für Motorfahrrad mit Steuern (Haftpflichtversicherung nicht eingeschlossen)	Fr. 17
d)	Ausserordentliche obligatorische Kontrolle nach Polizeirapport	Fr. 50
e)	Erstellungskosten für ein Motorfahrradschild und/oder eine Motorfahrrad-Vignette	Fr. 7

3 Fahrlehrer und Fahrschulen

Art. 10 Bewilligungen und Aufsicht

[1] Bewilligungen und Aufsicht:

a)	Erstellen der Fahrlehrerbewilligung	Fr. 250
b)	Erstellen einer Moderatoren-Bewilligung für die Zweiphasenausbildung	Fr. 50
c)	Verlängerung der Moderatoren-Bewilligung für die Zweiphasen-Ausbildung	Fr. 30
d)	Erstellen einer Bewilligung zum Betreiben einer Zweiphasen-Ausbildungsstätte	Fr. 100
e)	Erstprüfung der Einrichtungen einer Fahrschule	Fr. 180
f)	Inspektion der Tätigkeit der Fahrlehrer	Fr. 120

4 Administrativmassnahmen, Vollzugsmassnahmen und Sanktionen

Art. 11 Administrativmassnahmen

[1] Administrativmassnahmen:

a)	Verfügung über die Anordnung einer ärztlichen, psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung, einer erneuten theoretischen und/oder praktischen Prüfung oder einer Kontrollfahrt	Fr. 80 bis 300
b)	Entzug des Kollektiv-Fahrzeugausweises und der Händlerschilder	Fr. 80 bis 300
c)	Entzug der Delegation oder des Kontrollstempels einer Garage	Fr. 80 bis 300
d)	Verweigerung eines Lernfahrausweises oder eines Führerausweises	Fr. 80 bis 300
e)	Verwarnung	Fr. 80 bis 200
f)	Entzug des Lernfahrausweises oder des Führerausweises:	
1.	vorsorglicher Entzug	Fr. 80 bis 300
2.	Sicherungs- und Verwarnungsentzug	Fr. 120 bis 300
g)	Verbot des Gebrauchs eines ausländischen Führerausweises	Fr. 120 bis 300
h)	Rückgabe des Lernfahrausweises oder des Führerausweises	Fr. 120 bis 300
i)	Verkehrserziehungskurs:	
	1. Erstellen einer Bewilligung zur Durchführung von Kursen	Fr. 250
	2. Inspektion der Tätigkeit	Fr. 120
j)	Verfügung über eine provisorische Rückgabe eines von der Polizei beschlagnahmten Lernfahr- oder Führerausweises	Fr. 50 bis 100
k)	Verwarnung für Fahrlehrer	Fr. 80 bis 200
l)	Entzug des Fahrlehrerausweises	Fr. 120 bis 300
m)	Entzug des Fahrzeugausweises	Fr. 100 bis 200
n)	Ausstellen eines Beschlagnahmeauftrags des Führer- oder Fahrzeug-Ausweises durch die Polizei (zzgl. Polizeikosten)	Fr. 30 bis 50

o) Verweigerung oder Entzug der Dispens von der individuellen Kontrolle für Fahrzeuge bei der erstmaligen Immatrikulation Fr. 100 bis 200

p) Entzug der, den Garagisten durch Vereinbarung zugestandenen, Rechte Fr. 100 bis 200

q) andere Verfügungen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind Fr. 80 bis 300

r) die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

Art. 12 Sanktionen

[1] Sanktionen:

a) Gebühr der Strafverfügung Fr. 60 bis 200

b) die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 bis 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

5 Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 13 Andere Gebühren und Auslagen

[1] Andere Gebühren und Auslagen:

a) Erstellen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenchauffeuren Fr. 60

b) Immatrikulations-, Änderungskosten Fr. 30

c) Rückvergütung für die Erfassung einer Anmeldung zur Inverkehrsetzung mit dem dafür vorgesehenen Internet-Modul Fr. 10

d) Besondere Auskünfte: nach Zeitaufwand;

e) Fotokopien: ab 10 Seiten, Fr. 1 pro Seite Fr. max. 30

f) Fotokopien von Dokumenten auf Mikrofilm: pro Seite Fr. 5

g) Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse Fr. 20 bis 50

h) Kosten der ärztlichen Untersuchungen, der ärztlichen, psychotechnischen psychologischen und psychiatrischen Gutachten: zu Lasten der betroffenen Person mit direkter Bezahlung an die oder das mit dem Gutachten betraute Person oder Institut;

i) Nachkontrolle von Unternehmen, die Inhaber eines kollektiven Fahrzeugausweises und von Händlerschildern sind Fr. 150

j) Haftpflichtversicherung: gemäss Tarif der Versicherungsgesellschaften;

k) jedes Mal, wenn die Kosten der Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet werden, kostet die Arbeitsstunde Fr. 120 pro Person;

l) zu nach Zeitaufwand berechneten Beträgen kommen die Reisekosten, welche eine nach Buchstabe d berechnete Stundenentschädigung und eine Kilometerentschädigung von Fr. 0,70 pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer umfassen. Die Reisekosten werden nicht erhoben bei Führer-prüfungen und bei Kontrollen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die ausserhalb der offiziellen Kontrollhallen durchgeführt werden;

m) Grundausbildung zur Gewährung der Befreiung der Einzelprüfung vor der erstmaligen Inverkehrsetzung von typengenehmigten leichten Motorwagen Fr. 150

n) * Verwaltungsgebühren für technische Kontrollen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch Delegationsbetriebe Fr. 10

o) Expressversand Fr. 20 bis 40

p) andere nicht in diesem Reglement vorgesehene Dienstleistungen: nach ihrer Wichtigkeit.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
15.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2021-176
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, d)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, e)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, h)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, m)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, a), 3.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, a), 4.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, b), 3.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, b), 4.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, d), 2.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 13 Abs. 1, n)	geändert	RO/AGS 2022-105

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	15.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	RO/AGS 2021-176
Art. 3 Abs. 1, d)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 3 Abs. 1, e)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 3 Abs. 1, h)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 3 Abs. 1, m)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, a), 3.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, a), 4.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, b), 3.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, b), 4.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, d), 2.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 13 Abs. 1, n)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105